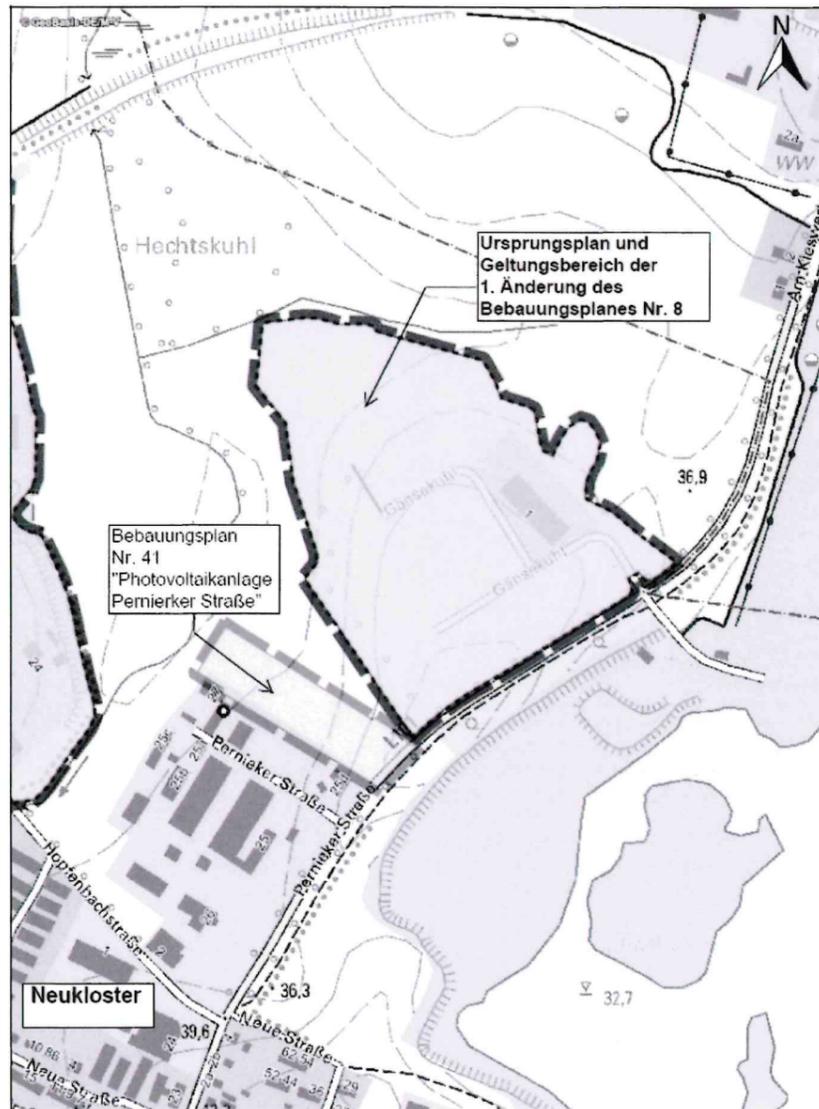


**SATZUNG DER STADT NEUKLOSTER
über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet Gänsekuhl“
(ehem. „Industriegebiet Gänsekuhl“)**

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 06.09.2021 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Neukloster, gelegen am nordöstlichen Ortsausgang Neuklosters nördlich der Landesstraße L101 in Richtung Glasin, begrenzt im Norden und Nordosten durch landwirtschaftliche Flächen, im Süden durch die L101, im Südwesten durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 und im Westen und Nordwesten durch Wiesenflächen am Hopfenbach, in Form eines Textbebauungsplanes erlassen.

Übersichtsplan:



PLANERISCHE FESTSETZUNG:

Planzeichnung:
entfällt

Planzeichenerklärung:
Entfällt

1. Gegenstand der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 ist die Änderung von Teil B – Text Nr. 1 und 1.1:

Teil B – Text Nr. 1 und Nr. 1.1 werden wie folgt neu gefasst:

1. Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO)

Von der Art der baulichen Nutzung wird ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festgesetzt.

1.1 Ausschluss von Nutzungen (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

In dem Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe, nur im Zusammenhang mit Handwerk oder Gewerbe, oder als Versandhandel zulässig.

In dem Gewerbegebiet sind Vergnügungsstätten gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO auch ausnahmsweise nicht zulässig.

2. Alle übrigen Festsetzungen und Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8 gelten uneingeschränkt weiter fort.

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Beteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB ist durch die öffentliche Auslegung der Planung in der Zeit vom 19.12.2022 bis zum 03.02.2023 während der Dienststunden im Rathaus Neukloster durchgeführt worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16.12.2022 zur Abgabe einer Äußerung aufgefordert worden.

2. Ausfertigung

Die Stadtvertretung hat auf ihrer Sitzung am **06. MAI 2024** die Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der berührten Behörden geprüft und den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 in Form eines beschlossenen Textbebauungsplanes wird hiermit ausfertigt.

Stadt Neukloster, **17. MAI 2024**



Der Bürgermeister

3. Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am **1. JUNI 2024** ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden (§ 44 BauGB).

Die Satzung ist am Tag der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Stadt Neukloster, **01. JULI 2024**



Der Bürgermeister

4. Katastervermerk

Ein Katastervermerk ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan nur die Änderung der Art der baulichen Nutzung beinhaltet. Die Planzeichnung wird nur insoweit geändert, dass GI/Industriegebiet in GE/Gewerbegebiet abgeändert wird.